



Marktgemeindeamt Wartberg ob der Aist

Pol. Bez. Freistadt, OÖ., Tel.: 07236/3700, Fax.: 07236/3700-37
E-Mail: marktgemeindeamt@wartberg-aist.ooe.gv.at
Homepage: <http://www.wartberg-aist.at>

Hauptstraße 5
4224 Wartberg ob der Aist
DVR 0417602

AZ: 139-0/2008/Kr

Wartberg, am 28. März 2008

Bearbeiter: Kriechbaumer Katharina

Tel.: (07236) 3700 – 10

Fax: (07236) 3700 – 37

E-Mail: k.kriechbaumer@wartberg-aist.ooe.gv.at

Marktgemeinde Wartberg/Aist
zH Herrn Bgm. Ing. Erich Hackl
Hauptstr. 5
4224 Wartberg ob der Aist

Betrifft: **Veranstaltungsstättenbewilligung für das Veranstaltungszentrum Wartberg
(Veranstaltungssaal, Seminarräume, Turnsaal, Foyer) samt Freigelände**
Ihr Ansuchen vom 05. März 2008

B e s c h e i d

Aufgrund Ihres Ansuchens und nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht nachfolgender

Spruch:

Gemäß § 9 Abs. 3 des OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2008 i.d.g.F. wird Ihnen für das **Veranstaltungszentrum Wartberg samt Freigelände** die nicht übertragbare Veranstaltungsstättenbewilligung unter den nachstehenden (über die entsprechende Verordnung hinausgehenden) Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Arten der Veranstaltungen werden wie folgt festgelegt: Vorträge, Lesungen, Tanzveranstaltungen, Theaterveranstaltungen, Musikdarbietungen, Wein- und Mostkosten sowie weitere kulinarische Festivitäten, Bälle, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, aber auch Konzerte für überwiegend jugendliches Publikum, Messen, Märkte wie zB Adventmärkte.
2. Sowohl im Veranstaltungssaal als auch im Turnsaal und im Freien darf bei Musikveranstaltungen ein Schalldruckpegel von 93 dB, gemessen in 1 m Abstand vor den Lautsprechern, nicht überschritten werden. Eine Erhöhung auf 100 dB ist nur zulässig, wenn an die Besucher gratis Gehörschutzmittel mit einem Schalldämmmaß von 15 dB ausgegeben werden und gleichzeitig im Eingangsbereich gut sichtbar auf die Gefahren für das Gehör durch Lärm hingewiesen wird. Ein Hinweis auf den Eintrittskarten ist dabei nicht ausreichend.
3. Durch eine Eingangskontrolle ist die Personenanzahl entsprechend zu überwachen.
4. Bei Veranstaltungen, bei denen im Veranstaltungssaal eine Bühne aufgestellt wird, ist die dort befindliche Fluchtwegbeschilderung über der Fluchttüre in den Schleusenraum vollständig abzudecken, sodass sie nicht mehr sichtbar ist.
5. Bei Pop- und Rockveranstaltungen ist weiters ein Sanitätsdienst und eine Brandwache nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Einsatzkräften vorzusehen.

6. Bei Veranstaltungen sind mind. 3 Handfeuerlöscher S9 oder N9 im Bereich der Bars aufzustellen und das Personal in deren Handhabung zu unterweisen.
7. Bei Pop – und Rockkonzerten sind ab einer erwarteten Besucheranzahl von 300 Besuchern mind. 1 Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes je 100 Besucher zur Überwachung zu engagieren.

Die Verfügungsberechtigten werden dezitiert auf die Bestimmungen der OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung, LGBl. Nr. 25/2008 hingewiesen. Besonders verwiesen wird auf § 5 Ziffer 2 dieser Verordnung, wonach die beiden Veranstaltungsstätten mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten sind, die funktionstauglich sind und dem Stand der Technik entsprechen müssen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN:

Als Verfügungsberechtigter für diese beiden Veranstaltungsstätte wurde Herr Bgm. Ing. Erich Hackl, (Tel.: 07236/3700-11) namhaft gemacht.

Kosten

Für diese Bewilligung hat der Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist einzuzahlen:

Verwaltungsabgabe lt. TP 1	€ 10,90
Stempelgebühr	€ 26,40
Kommissionsgebühr (3 Amtspersonen 3/2 Stunden)	€ 67,50
VERFAHRENSKOSTENSUMME:	€ 104,80

Rechtsgrundlagen: OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz sowie OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung und die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung.

Begründung:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen kein Einwand gegen die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung besteht. Die erteilte Bewilligung und die hiezu ergangenen Auflagen, Bedingungen und Vorschriften sind im Spruch in den genannten Gesetzesbestimmungen begründet.

Die Auflagen sind zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Falls bei der Überwachung der Veranstaltungen Mängel festgestellt werden sollten, kann nach den näheren Bestimmungen des § 9 Abs. 5 des OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetzes die erteilte Bewilligung entzogen werden.

Hinweise

Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die Vorschriften des OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die polizeilichen und abgabenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Durch diese Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen (zB Gewerbspolizeiliche Genehmigung, Jugendschutzgesetz, uä. . .).

Die Anzahl der Veranstaltungen, insbesondere der Veranstaltungen im Freien wird in dieser Bewilligung nicht näher eingegrenzt. Es steht der Behörde jederzeit frei, nach vorliegen von Erfahrungswerten die Anzahl der Veranstaltungen im Freien im Hinblick auf eine eventuelle Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm zu begrenzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder automationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:



i.V. Vzbgm. Monika Hofer

Beilage:

1 Zahlschein

Durchschrift ergeht zur Kenntnisnahme an:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Polizeiinspektion Pregarten
Freiwillige Feuerwehr Wartberg/Aist
Rotes Kreuz Pregarten
Wirtschaftskammer OÖ.